Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/19 5Ob151/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1993

Norm

MRG §37 Abs3 Z4

Rechtssatz

Werden die rechtlichen Interessen der anderen ehemaligen (§ 1112 ABGB) Hauptmieter durch das Ergebnis des Verfahrens (hier: wegen zu Unrecht als Betriebskosten vorgeschriebenen Rechnungsposten) nicht mehr unmittelbar berührt, so wären sie durch die in diesem Verfahren letztlich ergehende Entscheidung nicht beschwert. Wäre ihnen aber mangels Beschwer die Erhebung eines Rechtsmittels nicht möglich, so kann in der Unterlassung der Zustellung der Entscheidungen der Vorinstanzen an die ehemaligen Hauptmieter eine Beeinträchtigung ihrer Rechtssphäre nicht erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 151/92
  Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 151/92
  Veröff: ImmZ 1993,151 = WoBl 1993,171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070395

Dokumentnummer

JJR_19930119_OGH0002_0050OB00151_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at